

HANDOUT - STEUERRECHTLICHER TEIL

Steuerreform 2015 - Informationen zu den neuen Regelungen rund um die Registrierkassenpflicht

Bisherige Regelung beim Kassieren von Bareinnahmen

Bis dato haben in Österreich keine Belegpflicht, keine Registrierkassenpflicht und keine Verpflichtung zur Verwendung eines Sicherungsprogrammes bestanden. Es galt die Barbewegungsverordnung.

Grundsätzliche Regel: Alle Umsätze mussten einzeln und in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Es bestand keine Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse. Umsätze konnten auch mit einer Strich-Liste dokumentiert werden.

Vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz):

Am Ende des Tages konnte der Umsatz mittels Kassasturz ermittelt werden:

- Bei Unternehmen, deren Jahresumsatz von 150.000 Euro nicht überschritten wurde
- Bei Unternehmen, deren Umsätze im Freien getätigt wurden (z.B. Marktfahrer, Maronibrater, Eisbars)

Im Rahmen der Steuerreform 2015 wurden folgende gesetzliche Änderungen beim Kassieren von Bareinnahmen beschlossen:

- Änderungen bei der Einzelaufzeichnung
- Änderungen bei der Belegausstellung
- Einführung der Registrierkassenpflicht

Die Neuerungen betreffen nur BAR-Umsätze:

Barumsätze sind Umsätze, bei denen das Entgelt bar geleistet wird aber auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, andere elektronische Zahlungsformen wie z.B. Mobiltelefon oder Paylife Quick. Ebenfalls als Barzahlung gilt das Bezahlen mit Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen.

Keine Barumsätze sind Zahlungen mittels E-Banking , Erlagscheinen

Stichtage

Ab 1.1.2016 gelten

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegpflicht
- die Registrierkassenpflicht

Ab 1.7.2016 gelten

- die Anmeldung der Registrierkassa bei FinanzOnline bzw.
- die Abmeldung der Registrierkassa von FinanzOnline bei Wegfall

Ab 1.1.2017 gelten

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz)
- die technische Umsetzung bei Automaten

Einzelaufzeichnungspflicht

Wer muss Bargeschäfte einzeln aufzeichnen?

Bisher nur Unternehmen, die einen Jahresumsatz über 150.000 Euro erzielten (siehe oben:

Bisherige Regelung)

Ab 1.1.2016: Alle Unternehmen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) unabhängig vom Umsatz

Art der Einzelaufzeichnung:

- Mittels Registrierkasse:
zwingend bei einem Jahresumsatz des Betriebes größer als 15.000 Euro UND Barumsätze mehr als 7.500 Euro
- Rechnung im Sinne des UStG
- Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

Nicht mehr zulässig sind

- Strichliste
- Strichliste mit Bezug auf Artikel
- Standliste - Stockverrechnung
- Rechenmaschine mit Streifen

Ein zulässiger händischer Beleg ist ein Kassenblock mit fortlaufender Nummer

Belegpflicht

Notwendiger Inhalt eines Belegs:

Angaben des Papierbelegs:

- Name des Unternehmens
- Fortlaufende Nummer
- Datum
- Menge sowie „ handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag

Angaben des Belegs aus Registrierkasse: (ab 1.1.2017)

- wie Papierbeleg
- sowie zusätzlich Kassen-Identifikations-Nr., Uhrzeit, Aufsplittung des Betrags nach Steuersätzen, QR-Code. Alternativ zum kompakten QR-Code sind als maschinenlesbarer Code auch ein Link zum Abruf der Daten als Barcode oder eine Zeichenkette möglich.

Die **Rechnung** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthält alle notwendigen Angaben

Belegannahmepflicht

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren. Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden. Hier besteht keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit.

Registrierkassenpflicht

Betroffen ist jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt) der Umsätze von über 15.000 Euro im Jahr macht UND davon Barumsätze von über 7.500 Euro macht.

Beginn der Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse beginnt im 4. Monat nach Überschreiten der Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz UND Barumsatz).

ACHTUNG: Die Verpflichtung gilt ab 1.1.2016, wenn die Grenzen per 30.9.2015 überschritten werden.

Ende der Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse erlischt, wenn aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht wieder überschritten werden.

Die Verpflichtung erlischt ab dem Beginn des Folgejahres.

Zusätzlich zur **Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016**, muss ab **1.1.2017** jede **Registrierkassa** mit einem **Sicherungssystem/Manipulationsschutz** ausgestattet sein.

Abgabenrechtliche Überprüfungen

Die Finanzverwaltung trifft Maßnahmen in Form von verdeckten Erhebungen, Mystery-Shopping, in Form von Kassennachschau der Finanzpolizei und in Form von Betriebsprüfungen.

Strenge Konsequenzen

Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, drohen strenge Konsequenzen. Die Umsätze der Unternehmen werden geschätzt (idR mit einem Sicherheitszuschlag), es drohen Geldstrafen von bis zu 5.000 Euro (Finanzordnungswidrigkeit, bei schweren Fällen droht eine Anzeige nach dem Finanzstrafrecht).

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

„Kalte Hände“ Regelung

Hier werden Umsätze von Unternehmen verstanden, die nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden. Das sind Umsätze die von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen oder Straßen erzielt werden.

Nicht festumschlossene Räumlichkeiten sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge.

Der Jahresumsatz des Betriebs darf 30.000 Euro nicht übersteigen.

Es gilt der Gesamtumsatz des Betriebs (sämtliche Umsätze, nicht nur die „Kalte Hände“ Umsätze).

Die Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für die Einzelaufzeichnung und die Belegerteilung, das heißt hier ist die Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig.

Sonderregelung Mobile Gruppen

Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebes beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind, dürfen diese (Bar-)Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen.

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer dem Kunden bei Zahlung einen Papierbeleg (z.B. Paragon) - siehe oben Belegpflicht- ausfolgt und eine Kopie davon aufbewahrt.

Sonderregelung Geschlossene Gesamtsysteme

Unternehmen, die mit Systemen arbeiten, bei denen Kassensystem, Warenwirtschaftssystem und Buchhaltungssystem lückenlos miteinander verknüpft sind, müssen eine Registrierkasse verwenden, der Beleg muss jedoch nicht mit einer elektronischen Signatur unterschrieben werden, die von außen kommt sondern können diese intern generieren.

Verwenden mehrere selbstständige Unternehmen ein gemeinsames geschlossenes Gesamtsystem, können auch diese die Erleichterung in Anspruch nehmen und sich auf EIN Gutachten berufen.

z.B.: Selbstständige Kaufleute, die in einem vertikalen Vertriebssystem arbeiten, Unternehmen, die konzernmäßig miteinander verbunden sind.

Voraussetzungen:

- Das Unternehmen muss 30 Kassen im Einsatz haben
- Es muss ein Gutachten über Manipulationssicherheit eingeholt werden
- Es muss ein Antrag auf Ausnahme beim Finanzamt beantragt werden
- Das Finanzamt muss einen Feststellungsbescheid erlassen

Sonderregelung für Automaten

Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden und es besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 Euro nicht übersteigt.

Eine vereinfachte Losungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine zumindest im Abstand von 6 Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung - der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Für Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen werden, gelten die Regelungen erst ab 1.1.2027.

Sonderregelung für Webshops

Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze bei denen keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt und das Geschäft auf einer Online-Plattform abgeschlossen wird, von der Registrierkassenpflicht befreit.

Steuerliche Begünstigung

Für die Anschaffung oder Umrüstung ist je Kassensystem eine Prämie von 200 Euro geltend zu machen (max. 30 Euro je Erfassungseinheit).

Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar.

Die Investition muss bis zum 1.1.2017 getätigt werden.